Abschrift

Die Stadt Gundelfingen erläßt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende vom Landratsamt Dillingen a.d.Donau mit Schreiben vom 21.11.1980 Nr. II/1-522/40-80 genehmigte

Satzung

für den Freibadeplatz der Stadt Gundelfingen a.d.Donau in der Gemarkung Peterswörth

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Gundelfingen a.d.Donau betreibt und unterhält im Naherholungsgebiet des Ortsteiles Peterswörth einen Freibadeplatz als eine der Volksgesundheit dienende öffentliche Einrichtung. Der Freibadeplatz umfaßt die beiden nördlich gelegenen Badeseen auf dem Grundstück Fl.Nr. 782 Gemarkung Peterswörth, sowie die dazugehörigen Parkplätze und Liegewiesen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Stadt Gundelfingen verfolgt bei dem Betrieb des Freibadeplatzes lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (BGBl: I S. 613), durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.

§ 3

Nutzung

Der Freibadeplatz wird von der Stadt Gundelfingen ständig unterhalten und der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 4

Betriebszeit

(1) Beginn und Ende der Badezeit werden alljährlich durch die Stadt bestimmt und öffentlich bekanntgegeben.

(2) Die Badezeiten werden in der Tagespresse bekanntgegeben.

(3) Die Stadt kann bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen den Freibadeplatz sperren und den Freibadeplatz im ganzen oder zum Teil zeitweise schließen.

(4) Jugendliche unter 14 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen haben den Freibadeplatz bis 18.00 Uhr zu verlassen.

§ 5

Benutzungsberechtigte

(1) Zur Benutzung des Freibadeplatzes und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann berechtigt.

(2) Personen mit ansteckenden Krankheiten, Dauerausscheider von Krankheitskeimen, Geisteskranke und Epileptiker, Betrunkene, ferner Personen mit Hautausschlag, offenen Wunden oder ekelerregenden Krankheiten sind von der Benutzung ausgeschlossen. Personen mit Wundverbänden und dergleichen ist die Benutzung des Freibadeplatzes verboten.

(3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen nur die abgegrenzten Teile für Nichtschwimmer oder die Abteilung für Kinder benützen.

(4) Blinden ist der Zutritt zum Freibadeplatz nur mit Begleitpersonen gestattet.

(5) Nichtschwimmer dürfen nur die abgegrenzten Teile des Freibadeplatzes für Nichtschwimmer benützen.

(6) Bei Veranstaltungen (Spring- und Schwimmwettkämpfen etc.) dürfen die abgesperrten Teile des Freibadeplatzes von Unbeteiligten nicht benutzt werden.

§ 6

Badebekleidung

Badebekleidung muß getragen werden.
Die Badebekleidung muß farbecht sein und hat den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes zu entsprechen.

§ 7

Benutzung der Freibadeplatzeinrichtungen

Die Einrichtungen und Anlagen des Freibadeplatzes einschließlich der Grünanlagen sind pfleglich zu behandeln. Papier, Speise- und sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt.

§ 8

Verhalten am Freibadeplatz

(1) Die Badegäste haben alles zu vermeiden, was die guten Sitten sowie das Ruhe- und Erholungsbedürfnis anderer Badegäste zu stören geeignet ist, insbesondere Schreien, Johlen, überlautes Singen usw. Die Verwendung von Musik- oder Rundfunkgeräten ist so einzurichten, daß andere Badegäste nicht belästigt werden. Laufen, Springen, Ballspielen u. dgl. ist nur zugelassen, wenn andere nicht dadurch gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Verboten ist:

a) Unfug zu treiben, insbesondere mit Sand, Steinen, Porzellan, Flaschen u.dgl. zu werfen, andere Badegäste ins Wasser zu stoßen, zu bespritzen oder sonstwie zu belästigen sowie Wände zu beschmieren oder zu beschreiben.

b) das Zelten oder die Benutzung und das Auf- und Abstellen von Wohnwagen,

c) irgendwelche Gegenstände in das Wasser zu werfen oder das Wasser zu verunreinigen,

d) das Springen in das Wasser des Freibadeplatzes,

e) die mißbräuchliche Verwendung der Rettungsgegenstände,

f) das eigenmächtige Entfernen der Sportgeräte und sonstigen Geräten von ihren Standplätzen,

g) glimmende Zigarren und Zigarettenstummel, Streichhölzer u.dgl. auf den Boden zu werfen,

h) das Auswaschen und Auswringen der Badewäsche ins Wasser,

i) das Beschädigen der Bepflanzung und das Betreten der gärtnerischen Anlagen,

k) Rauchen in sämtlichen Räumen,

l) Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser,

m) Verrichten der Notdurft außerhalb der öffentlichen Toiletten oder in das Wasser,

n) die Benutzung von Motor-, Segel- und Ruderbooten.

§ 9

Mitnahme von Fahrzeugen und Tieren

(1) Fahrzeuge und Fahrräder dürfen nicht mitgenommen werden.

(2) Die Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen geparkt oder aufgestellt werden.

(3) Tiere jeder Art dürfen nicht mitgenommen werden.

§ 10

Benutzung der Grillplätze

(1) Zum Grillen hat jeder Benutzer seine eigenen Grillgeräte mitzubringen und in den vorhandenen Grillmulden aufzustellen. Grillen außerhalb der kenntlich gemachten Grillplätze ist nic gestattet.

(2) Zum Grillen darf nur geeignete Grillkohle o.ä. verwendet werc Es ist verboten, andere Brennstoffe mitzubringen und zu benutzen. Insbesondere dürfen keine Sträucher, Äste usw. abgerissen oder eingesammelt und verbrannt werden. Explosive Stof fe (Benzin, Öl, Spiritus usw.) dürfen nicht benutzt werden.

(3) Durch das Grillen dürfen die anderen Besucher des Freibades nicht mehr als unbedingt notwendig gestört werden.

(4) Nach dem Grillen hat jeder Benutzer den Grillplatz bzw. die Grillmulden zu säubern.

(5) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Grilleinrichtungen nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder ihrer Vertreter benutzen. Die Erziehungsberechtigten sind ver pflichtet, hierüber die Aufsichtspflicht zu übernehmen und dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über die Benutzung der Grillplätze und etwaigen sonstigen Anordnungen eingehalten werden. Bei eventuellen Schäden und Unfällen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 11

Haftung der Badegäste des Freibadeplatzes

Jeder Badegast haftet für den Schaden, der der Stadt durch sein Verschulden entsteht.

§ 12

Haftung der Stadt

(1) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden. Die Benutzung der gesamten Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Eine Haftung ist auch ausgeschlossen für die in § 9 genannten Fahrzeuge und Fahrräder.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die ein Badegast im Bereich der Wirtschaftsbetriebe erleidet.

(4) Haftungsansprüche müssen unverzüglich der Stadt angezeigt und innerhalb einer Ausschlußfrist von 8 Tagen geltend gemacht werden.

§ 13

Aufsicht

(1) Der Freibadeplatz wird ohne Schwimmeister und Aufsichtspersonal betrieben.

(2) Die Stadt Gundelfingen kann jedoch zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung Aufsichtspersonen ernennen, deren Anordnungen Folge zu leisten ist.

§ 14

Vollzug

Die Stadt kann die zum Vollzug der Benutzungsordnung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 15

Vereine, Verbände, Schulen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibadeplatzes durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.

(2) Benutzer im Sinne des Abs. 1 genießen jedmögliche vertretbare Förderung; sie sind jedoch den anderen Benutzern gegenüber nicht grundsätzlich bevorrechtigt. Der Freibadeplatz hat der ganzen Allgemeinheit zu dienen.

(3) Bei jeder Benutzung des Freibadeplatzes durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen und Riegen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die Vorschriften über die Badebekleidung nicht beachtet (§ 6)
2. den Vorschriften über die Benutzung der Freibadeeinrichtungen (§ 7), über das Verhalten im Freibad (§ 8), über die Mitnahme von Fahrzeugen und Tieren (§ 9) sowie über die Benutzung der Grillplätze (§ 10) zuwiderhandelt.

§ 17

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen (Art. 27 der Gemeindeordnung).

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gundelfingen, den 1.12.1980

Schweizer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 1. Dezember 1980 im Rathaus Gundelfingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 2. Dezember 1980 angeheftet und am 29. Dezember 1980 wieder entfernt.

Gundelfingen a.d.Donau, 29. Januar 1981

gez.

L.S. Schweizer
1. Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung dieser Satzungsabschrift mit dem Satzungsoriginal wird hiermit beglaubigt.

Gundelfingen a.d.Donau, 29. Januar 1981

Schweizer
1. Bürgermeister